

14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem „südlich Tennisanlagen“ in Salem

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Behörde	Stellungnahmen	Bewertung Verwaltung/Planer	Beschlussvorschlag
Netze BW 21.03.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
Gemeinde Bermatingen 21.03.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
Regierungspräsidium Tübingen 22.03.2019	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Der Bereich der künftigen Fläche für Sportanlagen ist von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten „Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft“ (Plansatz 3.3.5 – Ziel der Raumordnung) überlagert. Da dieser Schutzbedürftige Bereich durch die Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Salemer Becken Tiefenbrunnen Neufrach“ konkretisiert wurde, werden bezüglich des Grundwasserschutzes keine Bedenken vorgebracht, soweit die Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden.</p> <p>Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme	---
Gemeinde Uhl- dingen- Mühlhofen 25.03.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
Polizeipräsidium Konstanz 25.03.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
Stadt Überlingen 26.03.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---

Regierungspräsidium Stuttgart 28.03.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
Gemeinde Owingen 28.03.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
GVV Markdorf 29.03.2019	Keine Einwendungen/Bedenken Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	---	---
Stadt Pfullendorf 01.04.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
Thüga Energienetze GmbH 04.04.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 05.04.2019	<p>A Allgemeine Angaben</p> <p>14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem "südlich Tennisanlagen" in Mimmehausen (Gemarkung Neufrach) Bodenseekreis (TK 25: 8221 Überlingen-Ost)</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihr Schreiben vom 18.03.2019 Anhörungsfrist 02.05.2019</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,</p>		---

	<p>die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>
--	--	----------------------------------	----------------------------------

	<p>Grundwasser</p> <p>Das Vorhaben liegt im Bereich der Wasserschutzgebietszone IIIA des WSG Salemer Becken (TB Neufrach) bzw. WSG Zone IIIA WSG Sa-lem-Neufrach "Bei der Brücke". Die Schutzgebietsbestimmungen sind zu beachten.</p> <p>Darüber hinaus sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem beste-henden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>
--	---	---	----------------------------------

<p>Landratsamt Bo- denseekreis 17.04.2019</p>	<p>A Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Art der Vorgabe - Rechtsgrundlage - Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>B Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>-</p> <p>C Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p>I Belange des Planungsrechts:</p> <p>Wir bitten um Beachtung des sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ergebende Erfordernis, im Rahmen der noch anstehenden Auslegungsbekanntmachung anzugeben, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind.</p> <p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Dabei ist auch auf den Umweltbericht und die darin angesprochenen Schutzgüter einzugehen. Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen reicht insoweit nach herrschender Rechtsauffassung ebenso wenig, wie ein pauschaler Hinweis auf den Umweltbericht, da dieser bloße Hinweis keine Einschätzung ermöglicht, welche Umweltbelange bisher thematisiert worden sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>---</p>
---	--	----------------------	------------

	<p>II Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</p> <p>Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung liegt in Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Salemer Becken – Tiefbrunnen Neufrach“. Die Vorschriften der Rechtsverordnung vom 12.03.2004 sind einzuhalten.</p> <p>III Belange der Landwirtschaft:</p> <p>Von der 14. Flächennutzungsplanänderung betroffen sind ca. 0,6 ha als Grünland landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche als Vorrangflur II eingestuft ist. Flächen der Vorrangflur II sind landbauwürdige Flächen, welche grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben. Das Landwirtschaftsamt stellt seine grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in diesem Fall zurück, wenn für die noch zu erbringenden externen Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren hochwertigen, landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Aufgrund der zunehmenden Verknappung von landwirtschaftlichen Flächen ist flächenschonenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen Vorrang einzuräumen, z. B. durch ökologische Aufwertung von landwirtschaftlich bereits entzogenen Flächen oder von Randstreifen entlang von Gewässern. Wir bitten dies bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme	---
		Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Unitymedia GmbH 18.04.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
IHK Bodensee-Oberschwaben 12.04.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
Regionalverband Bodensee-	Die Fläche für die o. g. FNP-Änderung liegt in einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten „Schutzbedürftigen Bereich für	Kenntnisnahme	---

Oberschwaben 30.04.2019	die Wasserwirtschaft“ (Plansatz 3.3.5 – Ziel der Raumordnung). Dieser „Schutzbedürftige Bereich“ wurde durch die Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Salemer Becken Tiefbrunnen Neufrach“ konkretisiert. Soweit die Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden, werden bezüglich des Grundwasserschutzes keine Bedenken vorgebracht. Darüber hinaus werden vom Regionalverband keine Anregen oder Bedenken vorgebracht.		
Handwerkskammer Ulm 30.04.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---
Telekom 07.05.2019	Keine Einwendungen/Bedenken	---	---